

## **Informationen zur Feststellungsprüfung im Frühjahrshalbjahr 2020 (FH 2020)**

Aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) beschlossen, alle Präsenzveranstaltungen bis zum 20.04.2020 abzusagen. Ob der Lehrbetrieb nach dem 20.04.2020 regelhaft in Präsenz weitergehen kann, ist derzeit noch offen.

Seit dem 23.03.20 erfolgt der Unterricht ausschließlich online. Sofern ab dem 20.04.20 weiterhin kein regulärer Präsenzunterricht möglich sein wird, wird der Unterricht und die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung weiterhin ausschließlich online erfolgen.

Nach derzeitigem Stand wird die Feststellungsprüfung voraussichtlich Mitte Juni stattfinden. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Vor diesem Hintergrund werden mit Blick auf die Feststellungsprüfung nachfolgende Regelungen getroffen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für **interne Kandidatinnen und Kandidaten der Feststellungsprüfung**, also für Studierende, die an der JGU eingeschrieben sind. Die nachfolgenden Ausführungen sind für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich – gemäß §23 der Aufnahme- und Feststellungsprüfung am ISSK – ohne Besuch des Unterrichts der Feststellungsprüfung unterziehen, ohne Belang.

### **Regelungen für Studierende, die an der JGU eingeschrieben sind (interne Kandidatinnen und Kandidaten der Feststellungsprüfung)**

#### **1.1 Studierende, die die Ausbildung am Studienkolleg im FH 2020 begonnen haben**

Sie können selbst entscheiden, ob Sie an der Feststellungsprüfung im FH 2020 teilnehmen möchten oder ob Sie dies nicht möchten.

- Wenn Sie sich dafür entscheiden an der Feststellungsprüfung im Frühjahrshalbjahr 2020 teilzunehmen, dann ist dies Ihr erster Versuch. Sollten Sie beispielsweise die Feststellungsprüfung im FH 2020 nicht bestehen, dann gilt dies als „einmal nicht bestanden“. Die Feststellungsprüfung ist dann – mit oder ohne Unterrichtsbesuch – im Herbsthalbjahr 2020 zu wiederholen.
- Wenn Sie an der Feststellungsprüfung im FH 2020 nicht teilnehmen möchten, weil Sie sich aufgrund der Online-Lehre nicht ausreichend auf die Feststellungsprüfung vorbereitet fühlen, können Sie im Herbsthalbjahr 2020 erneut das Studienkolleg besuchen und müssen dann an der Feststellungsprüfung im Herbsthalbjahr 2020 teilnehmen.
- Wenn Sie sich für die Option entscheiden, im Frühjahrshalbjahr 2020 nicht an der Feststellungsprüfung teilzunehmen, dann müssen Sie uns dies bis zum 25.05.20 mitteilen. Hierzu wird in den Online-Kursen ab dem 06.04.20 ein Formular bereitgestellt. Dieses Formular füllen Sie bitte aus und schicken es bis zum 25.05.20 an [pruefungsverwaltung@issk.uni-mainz.de](mailto:pruefungsverwaltung@issk.uni-mainz.de).

#### **1.2 Wiederholerinnen und Wiederholer der Feststellungsprüfung im FH 2020**

Da Sie als Wiederholerin bzw. Wiederholer der Feststellungsprüfung ein Anrecht auf Unterrichtsbesuch haben, können Sie selbst entscheiden, ob Sie an der Prüfung teilnehmen möchten oder ob Sie dies nicht möchten.

- Wenn Sie sich dafür entscheiden an der Feststellungsprüfung im Frühjahrshalbjahr 2020 teilzunehmen, dann ist dies Ihr zweiter Versuch. Sollten Sie beispielsweise die Feststellungsprüfung im FH 2020 nicht bestehen, dann ist eine Wiederholung nicht mehr möglich und die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.
- Wenn Sie an der Feststellungsprüfung im FH 2020 nicht teilnehmen möchten, weil Sie sich aufgrund der Online-Lehre nicht ausreichend auf die Feststellungsprüfung vorbereitet fühlen, können Sie im Herbsthalbjahr 2020 erneut das Studienkolleg besuchen und müssen dann an der Feststellungsprüfung im HH 2020 teilnehmen.
- Wenn Sie sich für die Option entscheiden, im FH 2020 nicht an der Feststellungsprüfung teilzunehmen, dann müssen Sie uns dies bis zum 25.05.20 mitteilen. Hierzu wird in den Online-Kursen ab dem 06.04.20 ein Formular bereitgestellt. Dieses Formular füllen Sie bitte aus und schicken es bis zum 25.05.20 an [pruefungsverwaltung@issk.uni-mainz.de](mailto:pruefungsverwaltung@issk.uni-mainz.de).

### **1.3 Wiederholerinnen und Wiederholer, die zugleich Fortsetzerinnen und Fortsetzer im FH 2020 sind (diese Gruppe betrifft Studierende, die einzelne Prüfungsfächer nicht bestanden haben und bei anderen Prüfungsfächern aufgrund eines ärztlichen Attests nicht teilgenommen haben)**

Da Sie in den Fächern, in denen Sie Wiederholerin bzw. Wiederholer sind, ein Anrecht auf Unterrichtsbesuch haben, können Sie selbst entscheiden, ob Sie an der Feststellungsprüfung im FH 2020 teilnehmen möchten oder ob Sie dies nicht möchten.

- Die Prüfung muss als Ganzes abgelegt werden, das heißt die Fächer, in denen Sie wiederholen und die Fächer, in denen Sie fortsetzen, müssen zum selben Zeitpunkt abgelegt werden.
- Wenn Sie sich dafür entscheiden an der Feststellungsprüfung im FH 2020 teilzunehmen, dann ist dies – im Falle der Wiederholungsfächer - Ihr zweiter Versuch. Sollten Sie beispielsweise in diesen Fächern die Feststellungsprüfung im FH 2020 nicht bestehen, dann ist eine Wiederholung nicht mehr möglich und die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.
- Wenn Sie an der Feststellungsprüfung im FH 2020 nicht teilnehmen möchten, weil Sie sich aufgrund der Online-Lehre nicht ausreichend auf die Feststellungsprüfung vorbereitet fühlen, können Sie im Herbsthalbjahr 2020 erneut den Unterricht in den Wiederholungsfächern im Studienkolleg besuchen und müssen dann an der Feststellungsprüfung im Herbsthalbjahr 2020 teilnehmen.
- Wenn Sie sich für die Option entscheiden, im Frühjahrshalbjahr 2020 nicht an der Feststellungsprüfung teilzunehmen, dann müssen Sie uns dies bis zum 25.05.20 mitteilen. Hierzu wird in den Online-Kursen ab dem 06.04.20 ein Formular bereitgestellt. Dieses Formular füllen Sie bitte aus und schicken es bis zum 25.05.20 an [pruefungsverwaltung@issk.uni-mainz.de](mailto:pruefungsverwaltung@issk.uni-mainz.de).

### **1.4 Fortsetzerinnen und Fortsetzer im FH 2020 (Studierende, die aufgrund von Krankheit von der FSP im HH 2019 zurückgetreten sind)**

- Gemäß § 20 der Ordnung auf die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am ISSK an der JGU ist ein Unterricht bei Fortsetzerinnen und Fortsetzer der Feststellungsprüfung ausgeschlossen.
- Vor diesem Hintergrund ist nach derzeitigem Stand der Dinge die Feststellungsprüfung regulär im FH 2020 abzulegen.